

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 6

Artikel: Amerikanische Reformgefängnisse für Frauen : [1. Teil]
Autor: Barrows, Isabel C. / Geering, Anges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stehen. Dagegen scheinen wir mehr Verständnis für die Wichtigkeit des nationalen Zusammenschlusses zu haben.

Die Versammlung war hauptsächlich von Lausanne aus stark besucht, auch Genf und Bern waren gut vertreten, während Neuenburg, Chaux-de-fonds und Zürich nur je eine, Olten zwei Delegierte geschickt hatten. Den Vorsitz übernahm Hr. de Morsier aus Genf. Ohne längere Diskussion wurde die Bildung eines sechsgliedrigen Komitees beschlossen und dasselbe aus den Präsidentinnen der vertretenen Vereine (Chaux-de-fonds trat zu Gunsten Neuenburgs zurück) bestellt. Da aber der berechnete Wunsch geäußert worden, das Komitee möchte gemischt sein, gab die Präsidentin von Genf ihr Mandat an Hrn. de Morsier ab. Dieses provisorische Komitee wurde, nachdem die Gründung eines Verbandes im Prinzip beschlossen worden, mit der Ausarbeitung von Statuten betraut, die dann von den Vereinen zu genehmigen sind. Darauf wird seine Aufgabe erledigt sein und ein regelrechter Vorstand an seine Stelle treten.

Auch der Antrag auf Anschluss an die internationale Vereinigung wurde angenommen und beschlossen, eine, event. zwei Delegierte nach Amsterdam zu schicken.

Amerikanische Reformgefängnisse für Frauen.*)

(Von Isabel C. Barrows-New-York, Übersetzung und Einleitung von Dr. Agnes Geering.)

Über die heutigen Verhältnisse in den für weibliche Sträflinge (bis etwa zum 30. Jahre) bestimmten Reformgefängnissen berichtet im folgenden Mrs. Barrows, Gattin des Vertreters der nordamerikanischen Union in der Internationalen Gefängnisgesellschaft. Sie ist wie wenige in Amerika über die dortigen Frauengefängnisse unterrichtet, hat mehr als 20 Jahre den Kongressen der National Prison Association beigewohnt und 25 Jahre die Berichte der National Conference of Charities and Corrections herausgegeben. So ist sie wohl legitimiert, über Frauenreformerarbeit in Amerika zu sprechen.

„Die Vereinigten Staaten umfassen 48 selbständige Staaten, deren jeder sein eigenes Gefängnisssystem mit dem Ortsgefängnis, dem Grafschafts- und dem Staatsgefängnis hat. In die Ortsgefängnisse werden Männer und Frauen für die Zeit der Untersuchungshaft und zur Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen geschickt. Ins Staatsgefängnis kommen die Verbrecher beiderlei Geschlechts, die sich schwererer Delikte schuldig gemacht haben.

Alle grösseren und besseren Städte haben Polizeimatronen, um die weiblichen Verbrecher in Empfang zu nehmen und zu untersuchen. In den Grafschaftsgefängnissen wird dazu gewöhnlich die Frau des Gefängniswärters angestellt. Im Staatsgefängnis sind besondere Abteilungen mit einer Matrone vorgesehen. In mehreren Staaten gibt es jedoch besondere Gefängnisse oder Besserungsanstalten für weibliche Missetäter. Straffällige Mädchen kommen in eine Besserungs- oder in eine Industrieschule. In den einzelnen Staaten ist die Altersgrenze für die Aufnahme verschieden festgesetzt, gewöhnlich gilt jedoch das Alter vom 10.—16. Jahre. Jugendliche zwischen 16 und 30 Jahren werden in das Reformgefängnis geschickt, wo sie unter weiblicher Obhut sind, wenngleich Männer im Vorstand sein mögen.

Die Vorkämpfer für diese Reformarbeit waren die Staaten von Massachusetts und Indiana. Es ist nicht möglich gewesen, alle weiblichen Gefangenen des einen oder anderen Staates in dem Frauengefängnis zu vereinigen, obgleich dies

das ideale Ziel ist. Viele sind noch in den Grafschaftsgefängnissen, den Besserungs- oder Arbeitshäusern, sogar in jenen Staaten, die die besten Reformgefängnisse besitzen. In zahlreichen Ortsgefängnissen sind sie mit Männern in Berührung. Sie können wenigstens mit ihnen sprechen und sind den Versuchungen, die solche Nähe zur Folge hat, ausgesetzt. In diesen Staaten sind einige Frauen im Staatsgefängnis, die Gewohnheitsverbrecher sind, und solche, die sich der milderen Zucht eines Reformgefängnisses unwürdig gezeigt haben. Man kann also nicht behaupten, dass in irgend einem der Staaten die Frauen, die ein Verbrechen begangen haben, unter dem besten Einfluss stehen. Es gibt jedoch mehrere Anstalten, die in bezug auf Zucht, Bildung und Besserung der straffälligen weiblichen Jugend Hervorragendes leisten. In gleicher Weise gebührt den Staaten Massachusetts, Indiana und New-York für ihre Bemühungen in dieser Richtung Ehre.

Der 29. Jahresbericht des Frauen-Reformgefängnisses von Massachusetts zeigt, dass 193 im vergangenen Jahre aufgenommen wurden. Ein sogenanntes unbestimmtes Strafurteil wurde im Jahre 1903 eingeführt. Es hat jedoch für die Strafdauer eine nach oben hin festgesetzte Grenze. Die Vorsteherin sagt, dass das Gesetz sich bewährt habe, indem die Frauen während ihrer Zeit im Reformgefängnis sich in hohem Masse des Gehorsams und einer tadellosen Führung befleißigen, doch sei die Zeit der Freiheitsstrafe zu kurz, um eine nachhaltige Heilung bei einer Frau zu bewirken, die wegen Unsittlichkeit der Anstalt überwiesen worden ist, oder bei einer, die sich während ihrer besten Lebensjahre dem Trunk ergeben hat.

Die gesamten Unterhaltskosten für das Jahr betragen 52 291,62 Dollar. Die zum grossen Teile von den Frauen betriebene Landwirtschaft ergab etwa 20 000 Dollar. Die landwirtschaftliche und Gartenarbeit vermindern nicht nur die Ausgaben, sondern tragen dadurch, dass sie einen reichlichen Gebrauch von frischen Gemüsen ermöglichen, dazu bei, den Gesundheitszustand der Insassen zu heben. Höher noch ist die sittliche Wirkung, die dieses Leben in der freien Luft bei den Frauen tut, einzuschätzen. Für alle wird wöchentlich 5—10 Stunden Unterricht in den gewöhnlichen Schulfächern erteilt. Für die auf Probe zu Entlassenden wird auf dem Lande Beschäftigung gesucht. Im ganzen ist die Arbeit eine sehr ermutigende.

Das Frauengefängnis von Indiana ist viel kleiner. Es zählt 48 Insassen und 18 auf Probe Entlassene, die in netten Familien, gewöhnlich auf Farmen, untergebracht sind. Die Kosten betragen etwa 150 Dollar pro Kopf. Auch hier erhalten die Frauen wöchentlich 10 Stunden Unterricht. Das unbestimmte Strafurteil ist in diesem Staate in Kraft und weist ziemlich gute Erfolge auf. Ein Jahr dauert die staatliche Aufsicht, ehe die endgültige Entlassung erfolgt. Man glaubt jedoch, dass diese Frist zu kurz sei.

Der Staat New-York hat neben einer Anstalt für straffällige Mädchen zwei Reformgefängnisse für Frauen. Das eine mit 220 Insassen befindet sich in Albion. Dorthin werden die Frauen auf wenigstens drei Jahre geschickt. Da man sieben Gewerbe lehrt und wöchentlich 15 Stunden Unterricht erteilt, haben die Frauen Gelegenheit, tüchtig und geschickt zu werden, ehe sie wieder ins Leben zurückkehren. Selbstverständlich entlässt man sie auf Probe, ehe sie ganz in Freiheit gesetzt werden. Diese Anstalt besteht eine Reihe von Jahren, doch wurden ihr seit ihrer Gründung erst vier Mädchen zum zweiten Male überliefert, so vorzüglich sind die Erfolge. Die Kosten betragen 362 Dollar pro Kopf. Ein grosser Garten und eine kleine Landwirtschaft verringern die Ausgaben der Beköstigung.

*) Wir geben den Artikel, der in den „Neuen Bahnen“ vom 1. Febr. erschien, etwas gekürzt wieder.

Das im Jahre 1892 zu Bedford im Staate New-York auf einer Farm von 110 Morgen errichtete Frauen-Reformgefängnis hat die grösste Zahl von Insassen unter allen Frauengefängnissen in den Vereinigten Staaten. Das ist nicht verwunderlich, da es nur 40 Meilen von der Stadt New-York entfernt ist. Es wäre noch überfüllter, wenn alle Richter den Wert der Zucht dieser Anstalt in vollem Masse schätzten. Die Leiterin derselben, Miss K. B. Davis, ist nicht bloss im Besitz akademischer Würden, sondern auch Doktor der Philosophie. Sie studierte Soziologie in Deutschland sowohl wie in ihrer Heimat. Aus einer schwierigen Konkurrenz, die Männern und Frauen in gleicher Weise offen stand, ging sie siegreich hervor und wurde daraufhin zu ihrem jetzigen Amt ernannt. Ihre Mitarbeiterinnen sind gebildete Frauen, die jedes Heim zieren würden. Die in der Anstalt wohnhafte Ärztin hat sich zu ihren medizinischen Kenntnissen den Ruf, eine geschickte Chirurgin zu sein, erworben. Die Leitung der Anstalt entspricht insgesamt den modernsten Anschauungen.

Die Ausgaben belaufen sich auf etwa 226 537 Dollar. Es sind in der Anstalt ungefähr 230 Frauen und 12 kleine Kinder. Sie werden in den Elementarfächern sowie in Gesang und häuslichen Arbeiten unterrichtet; auch lernen sie Obsteinmachen, einfaches Nähen, Weben, Korb- und Hutflechten und Kleidermachen. Wenn sie sich dazu eignen, dürfen die Mädchen auch der Reihe nach im Freien arbeiten, sei es auf den Rasenplätzen oder im Garten, sei es, dass sie jäten, pflastern, anstreichen oder sonst irgend eine Arbeit tun, die es draussen zu verrichten gibt. Sie sind sogar dabei behilflich, das Flusseis für den Sommervorrat zu gewinnen. Nicht nur geniessen sie diese Arbeit, sondern sie führen sie auch sehr gut aus und ernten dafür grossen Gewinn für ihre Gesundheit wie für ihre Gemütsverfassung. Mädchen, die vier Stunden am Tage im hellen Sonnenschein und in der reinen Luft gearbeitet haben, werden die Nächte nicht mit hysterischem Schreien zubringen. Mädchen, die das Wachstum der Pflanzen im Garten eifrig verfolgen und wissen, dass sie das Gepflanzte auch geniessen dürfen, haben wenig Neigung, sich mit bösen, aufrührerischen Plänen zu beschäftigen. Wenn es ein absolut unbestimmtes Strafurteil gäbe, das heisst ein Strafurteil ohne minimale und maximale Grenzen, damit diese widerspenstigen, schuldigen jungen Personen zurückgehalten werden könnten, bis sie ihre Fähigkeit, selbständig in der Welt zu stehen, an den Tag legten, lässt sich gar nicht übersehen, wie viel Gutes eine Anstalt unter solch weiser Leitung und mit einem so vorzüglichen Vorstand selbst bei dieser entmutigenden Kategorie von Gefangenen erzielen könnte. Weibliche Gefangene sind nämlich stets entmutigend, weil es so schwer ist, sie in den Augen der Welt zu rehabilitieren, wenn sie die Anstalt verlassen. Aber mit einem unbestimmten Strafurteil, einem guten Gesetz über die vorläufige Entlassung und gewissenhaften Fürsorgern würde manches Mädchen für sich und den Staat gerettet. Das unbestimmte Strafurteil könnte so gehandhabt werden, dass die persönlichen Rechte einer für die Freiheit reifen Gefangenen nicht verkürzt würden. Das Gesetz setzt keine unterste Grenze fest, wenn es Frauen dem Reformgefängnis überweist. Die Höchstdauer der Aufenthaltszeit beträgt drei Jahre. Vor Ablauf dieser Frist dürfen die Frauen probeweise entlassen werden, doch hängt diese Entlassung von dem an Zeugnissen nachweisbaren Betragen und von ihren früheren Gewohnheiten ab sowie von ihrem Gesundheitszustand, den die zuständige Ärztin feststellt, von ihrer Fähigkeit, ihr Brot draussen auf ehrliche Weise zu verdienen, von der Umgebung, in die sie versetzt werden sollen, und von dem Charakter der Betreffenden, die sich zur vorläufigen Entlassung meldet. Die Erfahrung lehrt, dass

Frauen, die vor ihrem Eintritt in das Reformgefängnis Gewohnheitstrinker waren, am ehesten ihr Wort brechen, wenn sie ausserhalb der Anstalt auf Probe gestellt werden. Die Zeit der Verurteilung ist nicht lang genug, um sie von der Gewohnheit zu heilen.

Die Nachteile einer festgesetzten Höchstdauer der Strafzeit lassen sich aus den Statistiken ersehen. Von 18, die die vollen 3 Jahre abdienten, wurden 9 aus der untersten Abteilung entlassen, von denen eine nie aus derselben heraufgerückt war, eine moralisch Schwachsinnige, die wohl nie hätte frei umherlaufen dürfen. (Schluss folgt.)

Höhere Töcherschule in Zürich.

(Schluss.)

Mit Stolz darf die Einwohnerschaft von Zürich auf die blühende Anstalt hinblicken. Aus heimischen Verhältnissen heraus ist sie nach und nach ohne alles Gepränge zu solcher Entwicklung gelangt. Es war ein lebenskräftiges Reis, das vor 32 Jahren gepflanzt wurde; zum stattlichen Baum ist es herangewachsen, der mächtig grünt und blüht. Aber man muss ihm Raum gönnen. Und Raum, Luft und Licht im eigentlichsten Sinne des Wortes tun der Höheren Töcherschule not.

Das schwerste Hindernis für ein weiteres Gedeihen der Anstalt ist die Raumnot. Die Schule hat 21 Klassen; es stehen ihr aber trotz der bedencklichsten Einschränkung aller übrigen Bedürfnisse nur 17 Klassenzimmer zur Verfügung.

Den Lehrern dient zum Aufenthalt in den Pausen und den Zwischenstunden ein halbes Zimmer (jenseits der hölzernen Wand hat der Rektor sein Audienzzimmer). Darin verkehren täglich gegen 50 Lehrerinnen und Lehrer. Der Raum ist noch beengt durch die Lehrerbibliothek und muss zudem von den Schülerinnen und von deren Eltern vor und während der Audienztunden des Rektors als Warteraum benutzt werden. Es ist einfach kläglich, wie man sich da behelfen muss.

Die Raumnot ist derart gestiegen, dass nicht bloss eine Weiterentwicklung der Anstalt unterbunden, sondern auch nur ein Verbleiben in diesem Zustande mehrere Jahre hindurch einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Die Unhaltbarkeit der bestehenden Zustände wurde von den städtischen Behörden schon 1904 anerkannt; damals beauftragte der Grosse Stadtrat eine Kommission, einen Neubau für die Höhere Töcherschule vorzubereiten. Unterdessen hat, nachdem eine Plankonkurrenz die gewünschte Lösung nicht gebracht hatte, Herr Professor Gull den Plan für einen Neubau auf der Hohen Promenade ausgearbeitet, der eine nach allen Seiten befriedigende Lösung dieser Angelegenheit bringt: in zentraler und doch freier, dem Lärm entrückter Lage einen Bau, der ohne jegliche Verschwendung Klassenzimmer und sonstige notwendige Unterrichts- und Sammlungsräume in der wünschbaren Zahl, Grösse, Beleuchtung und Einrichtung bietet und noch eine bei dem steten Anwachsen der Stadt natürliche Entwicklung zulässt, ohne dass schon in den nächsten Jahren wieder Raumnot entstünde.

Zugunsten dieses Projektes, das der ganzen Schule ein neues Heim brächte, werden, im Gegensatz zu einem billigeren Projekt, das nur für einen Teil der Schule einen Neubau vorsieht, in der Broschüre treffende Gründe angeführt.

Die Mittelschulbildung für Jünglinge hat bisher allgemein als eine Aufgabe des Staates gegolten; nichtsdesto weniger hat die Stadt mit Recht dem Kanton durch reiche Beiträge die Ausdehnung der Kantonsschule und die Beschaffung neuer Räume ermöglicht. Die höhere weibliche